

2050 035

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 383/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

den Kaufmann Rudolph D [REDACTED], P [REDACTED],
[REDACTED], Boulevard V [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 30. Juni 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 26. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Kosten entstehen nicht; die außer-
gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Der Kläger ist in Rumänien geboren und 1937
nach Frankreich ausgewandert. Er wurde während der
deutschen Besetzung Frankreichs als Jude verfolgt.
1947 erwarb er die französische Staatsangehörigkeit.
Der Berufungsrichter stellt fest, daß er wegen
politischer Gegnerschaft gegen das kommunistische
System den Schutz seines Heimatstaates Rumänien
nicht mehr in Anspruch genommen habe und deswegen
als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom

- 3 -

28. Juli 1951 Entschädigungsansprüche habe (§ 160 Abs. 2 BGE).

Der Kläger hat 1957 erfahren, daß die Bundesrepublik Verfolgten Entschädigung gewähre. Er ist kurz darauf schwer erkrankt und hat sich erst im Januar 1959 bei der deutschen Botschaft in Paris erkundigen können. Dort ist er nach den Feststellungen des Berufsrichters unterrichtet worden, seine Ansprüche könnten wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden.

Im November 1961 entnahm er einer Zeitung, daß im Falle unverschuldeter Fristversäumung Nachsicht gewährt werde. Er wandte sich alsbald an einen deutschen Anwalt in Paris und beschaffte sich auf dessen Rat eine Reihe von Unterlagen. Die Bescheinigung der französischen Behörden (O.F.P.R.A.), daß er Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei, datiert vom 13. Dezember 1961, die Bescheinigung des Großrabbiners von Paris, daß er Jude sei, vom 8. Januar 1962, die Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Erkrankung im Jahre 1957/58 vom 21. Dezember 1961. Der Anwalt des Klägers ließ von diesen und zahlreichen anderen Unterlagen beglaubigte Übersetzungen herstellen und fertigte am 19. Januar 1962 einen Wiedereinsetzungsantrag, verbunden mit dem Entschädigungsantrag, der am 25. Januar 1962 bei der Entschädigungsbehörde einging.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



66

Die Entschädigungsbehörde hat angenommen, daß der Kläger den Entschädigungsantrag während seines Erholungsaufenthaltes in der französischen Provinz 1957/58 rechtzeitig habe anbringen können. Das Landgericht hat insoweit keine schuldhafte Säumnis festgestellt, jedoch die Verzögerung des Wiedereinsetzungsantrages von Ende November 1961 bis zum 25. Januar 1962 als verschuldet angesehen. Das Oberlandesgericht hat die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 PEG) bejaht und dem Kläger Entschädigung für Schaden an Freiheit zugesprochen.

Die Beschwerde des beklagten Landes wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil ist unbegründet. Der Berufungsrichter geht von dem Grundsatz aus, daß das Wiedereinsetzungsgesuch alsbald nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, das heißt ohne schulhaftes Zögern bei den Entschädigungsbehörden angebracht werden muß. Der entscheidende Senat hat die maßgebenden Gesichtspunkte in seiner Entscheidung RzW 1964, 272 Nr. 35 noch einmal zusammengefaßt. Die Entscheidung des Berufungsrichters entspricht diesen Grundsätzen. Es ist erwünscht, daß der Entschädigungsantrag mit einer Darstellung der Grundvoraussetzungen des Anspruchs und mit den dazu erforderlichen Unterlagen verbunden wird, damit die Behörde die Bearbeitung wenigstens durch Auflagen über die Beschaffung weiteren Materials beginnen kann. Da das Wiedereinsetzungsgesuch seinerseits mit

der Nachholung der versäumten Handlung zu verbinden ist, kann kein Verschulden darin gesehen werden, daß dieses Gesuch um die Frist verzögert worden ist, die die Beschaffung der grundlegenden Nachweise für die Entschädigungsberechtigung erfordert. Unschädlich ist nicht nur die Verzögerung durch Beschaffung der Nachweise für die Behinderung im Sinne von § 189 Abs. 3 BEG und den Zeitpunkt, in dem sie fortgefallen ist, sondern auch die Verzögerung durch die Beschaffung der Unterlagen, auf Grund deren eine sachliche Bearbeitung des Entschädigungsantrags erst beginnen kann. Rechtzeitig ist eine Wiedereinsetzung freilich nur beantragt worden, wenn der Verfolgte sich um die Beschaffung solcher Unterlagen anhaltend ernsthaft bemüht hat und wenn er der Überzeugung sein konnte, begründete Aussicht zu haben, daß er die Unterlagen innerhalb einiger Wochen erlangen werde. Muß er erkennen, daß die Beschaffung solcher Unterlagen sich auf unbestimmte Zeit hinzieht, so ist er genötigt, vorsorglich auch ein Gesuch, verbunden mit einem Entschädigungsantrage, zu stellen, das nicht mehr als die vollständige Sachdarstellung enthält und lediglich der Registrierung seines Entschädigungsbegehrens dienen kann.

Es ist der Entschädigungsbehörde auch nicht unmöglich, festzustellen, ob hiernach im gegebenen Fall die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegeben sind. Es läßt sich durchaus nachprüfen, was der Antragsteller unternommen hat, um die wesentlichen

66

Unterlagen zu beschaffen und ob er sich von seinen Bemühungen Erfolg versprechen durfte.

Zu dieser rechtlichen Beurteilung einer Verzögerung des Wiedereinsetzungsgesuchs durch die Beschaffung grundlegender Nachweise bedarf es keiner Erweiterung oder näheren Bestimmung des in RzW 1964, 272 ausgesprochenen Grundsatzes. Der Berufungsrichter hat diesen Grundsatz angewandt. Somit fehlt es an einem Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BEG). Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt das beklagte Land nach § 209 BEG, § 97 ZPO.

Raske

von der Mühlen